

ten Entgelt könnte sie jedoch die Unterhaltsbedürfnisse der Verklagten nicht befriedigen.

Der Senat hatte weiter zu prüfen, ob es der Klägerin möglich gewesen wäre, ihre Kinder in einer Kinderkrippe unterzubringen, um einer Arbeit in einem Betrieb nachzugehen. Ausweislich der Auskünfte des zuständigen Rates des Stadtbezirks hat die Klägerin bisher noch keinen Antrag auf Unterbringung ihrer Kinder in einer Kinderkrippe gestellt; ihr können jedoch auch für das Jahr 1971 keine Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Fest steht, daß die Klägerin seit der Geburt der Kinder aus der zweiten Ehe den Wunsch hat — der auch von ihrem Mann geteilt wird — sich völlig der Betreuung und Pflege dieser Kinder zu widmen. In der Verhandlung vor dem Senat wurde von ihr bestätigt, daß sie aus diesem Grund keinen Antrag auf Unterbringung der Kinder in einer Kinderkrippe gestellt hat und auch nicht stellen will. Diese besondere Fürsorge, die die Unterhaltsverpflichtete den Kindern aus zweiter Ehe zuteil werden läßt, darf sich jedoch nicht zum Nachteil der unterhaltsberechtigten Kinder aus erster Ehe auswirken. Es muß vielmehr von der Klägerin verlangt werden, ihre Lebensverhältnisse so zu gestalten, daß sie auch ihren Unterhaltsverpflichtungen diesen Kindern gegenüber nachkommen kann (vgl. hierzu Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 8. Juli 1965 — 3 BF 94/65 — NJ 1966 S. 479).

In vorliegendem Fall bedeutet das für die Unterhaltsverpflichtete, daß sie einen Antrag auf Unterbringung der Kinder in einer Kinderkrippe hätte stellen müssen, um die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zu erhalten. Da sie es aus den genannten Gründen nicht getan hat, konnte das nicht zu einer Befreiung von ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Verklagten führen. Der Senat vertritt jedoch unter Beachtung der Tatsache, daß der Klägerin für das Jahr 1971 keine Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden können, die Auffassung, daß dieser vom Willen der Unterhaltsverpflichteten unabhängige Umstand nicht zu ihren Lasten gehen kann. Hätte sie einen Antrag auf Unterbringung der Kinder in einer Krippe gestellt, um ein Arbeitsverhältnis aufnehmen zu können, dann hätte diesem Antrag frühestens ab 1. Januar 1972 entsprochen werden können. Dieser Zeitpunkt war deshalb der Verpflichtung der Klägerin zugrunde zu legen.

Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe muß von dem Einkommen ausgegangen werden, das die Klägerin ihren Fähigkeiten entsprechend erzielen kann (vgl. Stadtgericht von Groß-Berlin, a. a. O.). Im Urteil des Bezirksgerichts, in dem die Unterhaltsverpflichtung der Klägerin festgelegt wurde, ging der Senat von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von 384 M aus. Den in diesem Zusammenhang gemachten tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen stimmt der Senat zu. Für die jetzige Verpflichtung war jedoch zu berücksichtigen, daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse der Klägerin insoweit eingetreten ist, als sie nicht nur den Verklagten gegenüber, sondern auch zwei weiteren Kindern aus der zweiten Ehe unterhaltsverpflichtet ist. Nach den in der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) entwickelten Grund- und Richtsätzen sowie nach den im konkreten Fall im Lebensbereich der Klägerin bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen erscheint es gerechtfertigt, wenn die Klägerin für die Verklagten ab 1. Januar 1972 je 35 M und ab Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich 40 M Unterhalt zahlt.

Inhalt

	Seite
Das Kämpferleben Walter Ulbrichts hat sich vollendet (Nachruf)	463
Dr. Josef Streit: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit	465
Rudolf Winkler/ Ursula Gebert/ Ingrid Tachnitz: Einheitliche Ordnung für die Schiedskommissionsbeiräte	469
Heinz Posllieb/ Dr. Ilse Marie Winkel: Ergebnisse und Erfahrungen aus dem postgradualen Studium für Juristen	472
Gerhard Rommel: Probleme des Zusammenschlusses zur Gruppe bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum	474
Reinhold Kudernatsch: Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts	477
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. W. K. Swirbuilj: Entwicklung der Formen und Methoden der Kriminalitätsvorbeugung in der UdSSR	480
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dr. Joachim Schlegel: Zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren	481
Max Lupke: Zur Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte über die Schadenersatzpflicht bei gemeinschaftlichen Straftaten Jugendlicher	483
Heinz Alex: Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in einem volkseigenen Betrieb	484
Prof. Dr. sc. Horst Kellner: Zur Rechtsnatur der entgeltlichen Überlassung von Zimmern oder Betten an Feriengäste	485
Dr. rer. nat. Dr. med. habil. Hans Szewczyk: Ist frühkindlicher Hirnschaden eine „schwere unheilbare Krankheit“, die zur Aufhebung der Adoption berechtigt?	486
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Voraussetzungen des Fahrerlaubnisentzuges bei Teilnehmern an einem Straftat	487
Oberstes Gericht: Zum Vorliegen „großer Intensität“ bei Verwendung besonderer Hilfsmittel zur Ausführung von Diebstahlhandlungen	488
Oberstes Gericht: Zur Anwendung der Rückfallbestimmung bei krimineller Asozialität	488
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: 1. Zum Charakter vorvertraglicher Verhandlungen und zur Ableitung von Schadenersatzansprüchen daraus. 2. Voraussetzungen für den Erlaß eines Urteils nach Lage der Akten	489
Oberstes Gericht: Zu der für den Patentschutz erforderlichen Erfindungshöhe	490
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zur Frage, ob eine verspätete Auslieferung von Reisegepäck einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Reisebüro begründet	491
Familienrecht	
Oberstes Gericht: 1. Zur Aufklärungspflicht des Gerichts im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Unterhaltsforderungen eines Kindes. 2. Zur Durchsetzung der Rechte der Beteiligten, wenn durch außergerichtliche Vereinbarung die im Schuldtitel enthaltene Unterhaltsbemessung geändert wurde	492
BG Karl-Marx-Stadt: Zur Unterhaltsverpflichtung einer Mutter gegenüber ihren Kindern aus erster Ehe, wenn aus einer neuen Ehe Kinder hervorgegangen sind	493